

## IV. Bildung und Kultur

### Vorbemerkung

#### A. Gesamtüberblick

Die Tabelle 1 enthält Ergebnisse über den schulischen Ausbildungsstand der Bevölkerung nach Altersgruppen und Religionszugehörigkeit im Zeitpunkt der Volkszählung 1970. In der Tabelle 2 werden die wichtigsten Zahlen für Schulen, Hochschulen, Schüler, Studenten und Lehrer nach Schulgattungen für 1964 bis 1972 nachgewiesen.

#### B. Schulen

**Öffentliche Schulen:** Staatliche und solche nichtstaatliche Schulen, die nach dem Landesrecht als öffentliche Schulen gelten, z. B. Schulen, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land oder vom Land getragen werden.

**Private Schulen:** Alle nichtöffentlichen Schulen.

#### Schulen der allgemeinen Ausbildung

**Schul- und Sonderschulkindergärten:** Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, die den Grund- oder Sonderschulen angegliedert sind. Sie werden in der Regel von schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern besucht und bereiten auf den Besuch der Grund- bzw. Sonderschule vor. Zu diesen Einrichtungen zählen auch die Vorschulen bzw. Vorklassen.

**Volksschulen** gliedern sich in Grund- und Hauptschulen. Die Volksschul- oder auch Vollzeitschulpflicht beträgt in allen Ländern 9 Jahre.

**Grundschulen** (1. bis 4. bzw. 6. Schuljahrgang) vermitteln Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. Danach kann der Übergang auf weiterführende allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) erfolgen.

**Hauptschulen** (5. bzw. 7. bis 9. Schuljahrgang) vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine erfolgreiche praktische Berufsausbildung. Sie bilden in der Regel mit der Grundschule eine organisatorische Einheit.

In einigen Ländern sind aus schulorganisatorischen Gründen den Volksschulen Realschul- und Sonderschulklassen angegliedert. Die Daten dieser Klassen sind in den Ergebnissen der Real- bzw. Sonderschulen enthalten.

**Sonderschulen:** Einrichtungen, deren Besuch — wie bei den Volksschulen — der allgemeinen Vollzeitschulpflicht unterliegt. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit genügendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

**Realschulen** (5. bzw. 7. bis 10. Schuljahrgang): Einrichtungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die den Besuch der Grundschule voraussetzen. Der Abschluß der Realschule bietet im allgemeinen die Grundlage für gehobene, nichtakademische Berufe aller Art; er wird der Fachschulreife gleichgestellt. Das Abschlußzeugnis berechtigt zum Besuch der Fachoberschule oder des Fachgymnasiums.

**Gymnasien** (5. bzw. 7. bis 13. Schuljahrgang): Einrichtungen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, die im Normalfall den Besuch der Grundschule voraussetzen. Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch in der Regel den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums (Reifezeugnis oder Abitur) berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen.

**Gesamtschulen:** Pädagogische und organisatorische Zusammenfassungen verschiedener Schulgattungen zu Schulinheiten. Es wird zwischen kooperativen und integrierten Gesamtschulen unterschieden. Kooperative Gesamtschulen sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schulgattungen getrennt unterrichtet werden, die jedoch organisatorisch in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefaßt sind. In einigen Ländern bilden der 5. und 6. Schuljahrgang eine Einheit, die sogenannte Orientierungsstufe. Integrierte Gesamtschulen sind Einrichtungen, bei denen die verschiedenen Schulgattungen schulformübergreifend zusammengefaßt sind. Hierzu zählen im weiteren Sinne auch die Freien Waldorfschulen.

#### Schulen der beruflichen Ausbildung

**Berufsschulen:** Teilzeitschulen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht mit der Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Sofern Jugendliche weiterführende allgemeinbildende Vollzeitschulen oder Berufsfachschulen besuchen, sind sie vom Besuch der Berufsschule befreit.

**Berufssonderschulen:** Berufsschulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Diese Einrichtungen sind häufig Vollzeitschulen.

**Berufsaufbauschulen** werden von Jugendlichen, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben, nach mindestens halbjährigem Besuch der Berufsschule neben derselben oder nach erfüllter Berufsschulpflicht besucht. Sie sind meist nach Fachrichtungen gegliedert; die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen 1 bis 1½, bei Teilzeitschulen 3 bis 3½ Jahre. Der erfolgreiche Abschluß vermittelt die dem Realschulabschluß gleichgestellte Fachschulreife.

**Berufsfachschulen und Pflegevorschulen:** Schulen mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. Dazu zählen auch die Pflegevorschulen an Schulen des Gesundheitswesens (in der Regel freie Einrichtungen an Krankenanstalten sowie an sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Einrichtungen mit 2- bis 3jähriger Schulbesuchsdauer). Der Abschluß einer Pflegevorschule berechtigt im allgemeinen zum Eintritt in eine Krankenpflegeschule, teilweise auch zum Eintritt in eine Fachschule für Sozialarbeit. Niveaumäßig sind die zu freien Einrichtungen zählenden Pflegevorschulen den als Berufsfachschulen geltenden Pflegevorschulen gleichzusetzen (siehe Fachschulen: Schulen des Gesundheitswesens).